



# STADT FÜSSEN

## **Satzung der Stadt Füssen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 1. Juli 2026

### **Präambel**

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Füssen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Als Gebühr werden Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren, Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren, Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und sonstige Gebühren erhoben. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Mehrwertsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
  - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
  - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
  - e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Füssen ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren**



# STADT FÜSSEN

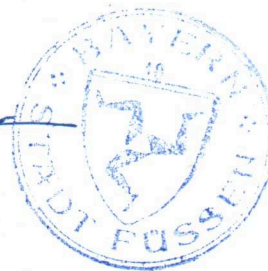
Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Füssen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.02. 2025 außer Kraft.

Füssen, 01.07.2026  
**STADT FÜSSEN**

**Maximilian Eichstetter**  
Erster Bürgermeister





# STADT FÜSSEN

## Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Füssen vom 1. Juli 2026

| <b>I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung</b>                                                                                                                                                                                                                      |                         |              |                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------|--------------------|
| Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts. Bereits bezahlte Gebühren sind von der Gebührenänderung nicht betroffen. |                         |              |                    |
| <b>1. Gebühren für die Überlassung von Sarggrabstätten</b>                                                                                                                                                                                                                              |                         |              |                    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Nut-<br>zungs-<br>dauer | Gebührensatz | Entspr. je<br>Jahr |
| a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr                                                                                                                                                                                                                                         | 12 Jahre                | 816,00 EUR   | 68,00 EUR          |
| b) Sternenkindergrabstätte                                                                                                                                                                                                                                                              | 6 Jahre                 | 150,00 EUR   | 25,00 EUR          |
| c) für Personen über 6 Jahren                                                                                                                                                                                                                                                           |                         |              |                    |
| aa) Sargreihengrabstätte                                                                                                                                                                                                                                                                | 15 Jahre                | 1.545,00 EUR | 103,00 EUR         |
| bb) Sargwahlgrabstätte einfach                                                                                                                                                                                                                                                          | 15 Jahre                | 1.545,00 EUR | 103,00 EUR         |
| cc) Sargwahlgrabstätte zweifach                                                                                                                                                                                                                                                         | 15 Jahre                | 2.550,00 EUR | 170,00 EUR         |
| dd) Sargwahlgrabstätte dreifach                                                                                                                                                                                                                                                         | 15 Jahre                | 3.555,00 EUR | 237,00 EUR         |
| dd) Muslimische Grabstätte                                                                                                                                                                                                                                                              | 15 Jahre                | 1.545,00 EUR | 103,00 EUR         |
| <b>2. Gebühren für die Überlassung von Urnengrabstätten</b>                                                                                                                                                                                                                             |                         |              |                    |
| a) Urnenwahlgrabstätte                                                                                                                                                                                                                                                                  | 10 Jahre                | 960,00 EUR   | 96,00 EUR          |
| b) Urnennische                                                                                                                                                                                                                                                                          | 10 Jahre                | 1.420,00 EUR | 142,00 EUR         |
| c) Baumgrabstätte/Urnenhochbeetplatz                                                                                                                                                                                                                                                    | 10 Jahre                | 2.030,00 EUR | 203,00 EUR         |
| d) Gemeinschaftsgrabstätte mit Gestaltung und Pflege                                                                                                                                                                                                                                    | 10 Jahre                | 2.260,00 EUR | 226,00 EUR         |
| e) Namenlose Gemeinschaftsgrabstätte (§ 13 Abs. 6 und § 16 Friedhofs- und Bestattungssatzung)                                                                                                                                                                                           | 10 Jahre                | 1.140,00 EUR | 114,00 EUR         |
| f) Waldurnengrabstätte                                                                                                                                                                                                                                                                  | 10 Jahre                | 1.430,00 EUR | 143,00 EUR         |
| g) Urnenfamilienbaumgrabstätten                                                                                                                                                                                                                                                         | 10 Jahre                | 3.590,00 EUR | 359,00 EUR         |
| <b>3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)</b>                                                                                                                                                                                                                    |                         |              |                    |
| a) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre einfach                                                                                                                                                                                                                                     |                         |              | 103,00 EUR         |
| b) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre zweifach                                                                                                                                                                                                                                    |                         |              | 170,00 EUR         |
| c) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre dreifach                                                                                                                                                                                                                                    |                         |              | 237,00 EUR         |
| d) Muslimische Grabstätte                                                                                                                                                                                                                                                               |                         |              | 103,00 EUR         |
| e) Urnenwahlgrabstätte                                                                                                                                                                                                                                                                  |                         |              | 96,00 EUR          |
| f) Urnennische                                                                                                                                                                                                                                                                          |                         |              | 142,00 EUR         |
| g) Baumgrabstätte/Urnenhochbeetplatz                                                                                                                                                                                                                                                    |                         |              | 203,00 EUR         |



# STADT FÜSSEN

|                                                                                                                                                                                 |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| h) Gemeinschaftsgrabstätte mit Gestaltung und Pflege                                                                                                                            | 226,00 EUR   |
| i) Waldurnengrabstätte                                                                                                                                                          | 143,00 EUR   |
| j) Urnenfamilienbaumgrabstätten                                                                                                                                                 | 359,00 EUR   |
| <b>II. Bestattungsgebühren</b>                                                                                                                                                  |              |
| Für das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie die Beisetzung des Sarges, oder im Leichentuch oder der Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten.                           |              |
| 1. für die Beisetzung eines Sarges in einer Erdgrabstätte                                                                                                                       | 923,00 EUR   |
| 2. für die Beisetzung im Leichentuch (sarglose Beisetzung)                                                                                                                      | 1.017,00 EUR |
| 3. für die Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte/Waldurnengrabstätte                                                                                                     | 455,00 EUR   |
| 4. für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische, Baumgrabstätte                                                                                                           | 431,00 EUR   |
| 5. für die namenlose Beisetzung einer Urne (§ 13 Abs. 6 FS)                                                                                                                     | 251,00 EUR   |
| 6. Beisetzung in der Sternenkindergabstätte (Einzelbeisetzung)                                                                                                                  | 188,00 EUR   |
| 7. Beisetzung in der Sternenkindergabstätte (Sammelbeisetzung)                                                                                                                  | 47,00 EUR    |
| 8. Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr                                                                                                                    | 399,00 EUR   |
| 9. Sargträger, auch bei sargloser Beisetzung                                                                                                                                    | 281,00 EUR   |
| 10. Urnenträger                                                                                                                                                                 | 70,00 EUR    |
| <b>III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren</b>                                                                                                                                   |              |
| I. Umbettung einer Urne                                                                                                                                                         | 1.003,00 EUR |
| II. Überführung einer Urne auf einen anderen Friedhof                                                                                                                           | 909,00 EUR   |
| <b>IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen</b>                                                                                                                  |              |
| 1. für die Benutzung der Aussegnungshalle bis zu 1½ Stunden                                                                                                                     | 164,00 EUR   |
| 2. für die Aufbewahrung eines Sarges für die Dauer von                                                                                                                          |              |
| a) bis zu 12 Stunden                                                                                                                                                            | 29,00 EUR    |
| b) mehr als 12 bis 36 Stunden                                                                                                                                                   | 59,00 EUR    |
| c) mehr als 36 bis 60 Stunden                                                                                                                                                   | 88,00 EUR    |
| d) mehr als 60 Stunden                                                                                                                                                          | 118,00 EUR   |
| 3. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung                                                                                                                                   | 59,00 EUR    |
| 4. Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen im städtischen Leichenhaus für 1½ Stunden                                                                                       | 140,00 EUR   |
| 5. Zuschlag für über 90 Minuten Benutzung der Aussegnungshalle, je weitere angefangene ½ Stunde                                                                                 | 109,00 EUR   |
| 6. Zuschlag für über 90 Minuten Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen je weitere angefangene ½ Stunde                                                                    | 47,00 EUR    |
| 7. Einsatz der mobilen Lautsprechanlage                                                                                                                                         | 66,00 EUR    |
| 8. Benutzung der stadt eigenen Orgel                                                                                                                                            | 54,00 EUR    |
| <b>V. Zusatzgebühren</b>                                                                                                                                                        |              |
| Für Leistungen, die von Montag bis Freitag außerhalb der Dienstzeiten erbracht werden, erhöht sich die Gebühren um 25 %, für Leistungen, die samstags erbracht werden, um 30 %. |              |
| An Sonn- und Feiertagen werden keine Leistungen erbracht.                                                                                                                       |              |